

Florilegien in Blüte kamen, ging man soweit, die Volltexte *originalia* zu nennen, aber niemand fand einen Makel an der Tatsache, daß diese Texte in einem Codex standen, und in solchem Sinne konnte ein spätmittelalterlicher Bibliothekar einer Handschrift der pseudoisidorischen Dekretalen die Bezeichnung geben: ... *originalia decretorum compilata ab Ysidoro* (Venedig, Biblioteca Marciana IV,48 [= 2301] fol. 299). Hätte Pseudoisidor, um seiner Fälschung zum Siege zu verhelfen, Einzelkopien für nötig befunden, so hätte er solche wahrscheinlich doch produziert und nicht ein *decretorum atque diversorum conciliorum brevium* (Hinschius S. 24,34 f.). Im Gegenteil: Einzelkopien hätten verdächtig erscheinen können; wenn eine Synode sich eine Rechtsbelehrung holen wollte, griff sie zu einem Codex canonum und damit manchmal auch zu Pseudoisidor (zum Beispiel auf der großen Nationalsynode von Ingelheim 948 und in St. Bâle 991). Die Autorität eines Rechtssatzes ist nicht dadurch erhöht, daß er auf einem prächtigen Einzelblatt geschrieben steht, und eine unbeglaubigte Privileg-Abschrift erhält auch separat keine Rechtskraft. Dies ist auch nicht der Vorwurf, der dem Kardinal Johannes gemacht wird; von der Niederschrift in goldenen Lettern abgesehen, ist sein Betrug in die Worte gefaßt: *sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit*, er habe (in der Übersetzung Hallers) „durch eine ... angebliche Urkunde Konstantins ... der Lüge die Beglaubigung hohen Alters zu geben versucht“²⁰⁵). Was aber soll das heißen?

Der Vorwurf klingt ebenso dunkel wie präzise, und es ist kein Zufall, daß hier, wo Schramm „eine Musterleistung prägnanten Stils“ vorfand, Haller „beim besten Willen“ nichts davon hat entdecken können²⁰⁶. Beim Worte genommen heißt „tempora fingere“: Zeit vorgeben, Zeit vorspiegeln. Auf eine Urkunde angewandt, könnte es die Bedeutung haben: ein Dokument auf alt zurechtmachen, auf alt „frisieren“²⁰⁷.

²⁰⁵) Haller, Papsttum² 2 (1951) 225. Wahrscheinlich ist Schramms Konjektur *longa* (statt *longi*) *mendacii tempora* (s. oben S. 129 Anm. 177), die bei Hallers Übertragung durchschlägt, gar nicht nötig; s. unten S. 149.

²⁰⁶) Vgl. Haller, ebda. S. 561.

²⁰⁷) Die Verbindung eines Verbs gegenständlicher Bedeutung mit einem abstrakten Objekt ist zumindest auffällig; Parallelen bietet Leo von Vercelli: *qui peccata populi manducant* (NA. 22, 108); *intelligentiam omnibus saeculis infundamus* (Mansi 19, 352 E). Trotz der Überhöhung steht hinter den Ausdrücken ein präziser Gedanke oder Vorgang. Es kann sich also nicht um ein bloßes Umsetzen in eine Prunkfassung gehandelt haben, wie zum Beispiel K. Hampe meinte: „das im Besitze der Kurie befindliche Dokument des ‚*Constitutum Constantini*‘ (sei) nur eine unlängst angefertigte Prunkabschrift des im Original offenbar nicht vorhandenen Textes“ (HZ. 140 [1929] 529 f.).